

#### Inhalte



- A. Begründung gesamtschuldnerischer Haftung von Konzerngesellschaften
- B. Gesamtschuldnerausgleich in der Rechtsprechung des EuG und EuGH
- C. Gesamtschuldnerausgleich in der deutschen Rechtsprechung
- D. Prüfungsschritte für Gesamtschuldnerausgleich
- E. Ausblick



#### Α.

### Begründung gesamtschuldnerischer Haftung von Konzerngesellschaften

### A.1. Europäisches Recht (Art. 101 AEUV)



- a. Adressat des Kartellverbots: Unternehmen
  - Wirtschaftliche Einheit: Muttergesellschaft konnte bestimmenden Einfluss auf die kartellbeteiligte Gesellschaft ausüben und hat diesen auch ausgeübt
  - Widerlegliche Vermutung für Einfluss (Stora, Akzo Nobel): 100 %- oder nahezu 100 %-Beteiligung
  - Gilt auch bei mehrstufigen Konzernverhältnissen (EuGH, 20.01.2011, General Quimica)

### A.1. Europäisches Recht (Art. 101 AEUV)



- b. Adressat der Bußgeldentscheidung: nur einzelne juristische Personen
- c. Gesamtschuldnerische Haftung der zu einem Unternehmen gehörenden juristischen Personen
- d. Wirtschaftliche Einheit bei paritätischen Gemeinschaftsunternehmen (Urteile EuG, EuGH (26.09.2013) Du Pont, Dow)
  - Gesamtschuldnerische Haftung der Mütter und des GU
- e. Wirtschaftliche Einheit bei Mehrheitsbesitz (Kommission, Entscheidung vom 15.10.2014, Slovak Telekom/Deutsche Telekom, Art. 102 AEUV)
  - Bestimmender Einfluss der Mehrheitsgesellschafterin muss nachgewiesen werden

# HAVER & MAILÄNDER RECHTSANWÄLTE

#### A.2. Abgrenzung zur Rechtsnachfolge

- a. Kriterium der wirtschaftlichen Kontinuität oder Identität
  - Fortbestand der Haftung (EuGH, 16.11.2000, Cascades)
  - Verlust der Rechtssubjektivität der Tätergesellschaft: Nachfolgegesellschaft (EuG, 17.12.1991, Anic)
  - Grds. keine Haftung der "neuen" Mutter
- Effektivitätsgrundsatz: Sonderkonstellationen: Haftung des wirtschaftlichen Nachfolgers (EuG, 11.03.1999, NMH; EuGH, 07.01.2004, Aalborg Portland)

⇒ Gesamtschuld

## A.3. Mögliche Parallelen im deutschen Recht (§§ 30, 130 OWiG)



- a. Grundsatz der Haftung einer juristischen Person für Handeln von Leitungspersonen (§ 30 OWiG)
- b. Keine Zurechnung des Handelns der Tochter auf die Mutter nach § 81 Abs. 4 GWB
- c. Keine Zurechnung des Verstoßes auf Mutter nach § 36 Abs. 2 GWB
- d. Haftungsgrundlage für Konzernmutter: Verstoß gegen Aufsichtspflichten (§ 130 OWiG)



#### B.

# Gesamtschuldnerausgleich in der Rechtsprechung des EuG und des EuGH

## B.1. EuG – Urteile Siemens Österreich, Areva (GIS)



#### a. Sachverhalt

- Die "Tätergesellschaften" wechselten vor der Entscheidung der Kommission zu einem ebenfalls kartellbeteiligten Konzern
- Bebußung jeweils der "alten" und der "neuen" Konzernmütter und der "Tätergesellschaften" in beiden Konzernen als Gesamtschuldner

#### b. Anforderungen des EuG

- Bestimmung des Anteils der einzelnen Gesellschaften an den gesamtschuldnerischen Beträgen
- Aufgabe: Widerspiegelung des Gewichts der Anteile der aufgeteilten Verantwortung für die Gesellschaften

## B.1. EuG – Urteile Siemens Österreich, Areva (GIS)



- c. Zielvorgabe des EuG
  - Individuelle Straf- und Sanktionsfestsetzung
  - Gesamtschuld ist unionsrechtliche Frage, auch hinsichtlich des Innenausgleichs
  - Entscheidung der Kommission soll alle Rechtswirkungen der Zahlung von Geldbußen enthalten
- d. Falls Kommission keine Aufteilung in der Entscheidung vornimmt: Aufteilung im Innenverhältnis zu gleichen Teilen
- e. Weitere Rechtsfolge
  - Unionsrecht gibt den jeweiligen Gesamtschuldnern Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis

#### B.2. EuGH - Urteil vom 10.04.2014



#### a. Entscheidung

Aufhebung des Urteils des EuG

#### b. Begründung

- Gesamtschuld hat zwei Ziele
  - Verringerung der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit
  - Abschreckung
- Bestimmung der Anteile der Mitgesamtschuldner im Innenverhältnis gehört nicht zu diesen Zielen
- Gesamtschuld nur für Unternehmen, aber berücksichtigen: Zeiträume der Teilnahme am Kartell
- Unionsrecht enthält keine Bestimmungen für internen Ausgleich

#### B.2. EuGH - Urteil vom 10.04.2014



#### c. Lösung des EuGH

- Entscheidung durch nationale Gerichte
- Festlegung der Anteile unter Beachtung des Unionsrechts durch das auf den Rechtsstreit anwendbare nationale Recht



#### C.

### Gesamtschuldnerausgleich in der deutschen Rechtsprechung

## C.1. Urteil des LG München I vom 13.07.2011 (Calciumcarbid)



#### a. Sachverhalt

- Tätergesellschaft wechselt während des Tatzeitraums in den Konzern, Muttergesellschaft (Klägerin) scheidet nach dem Tatzeitraum aus dem Konzern aus
- Kommission hat Tätergesellschaft,
   Zwischenholding und (ehemalige)
   Muttergesellschaft gesamtschuldnerisch bebußt

#### b. Anwendbares Recht

Deutsches Recht, nicht Unionsrecht

#### c. Ergebnis

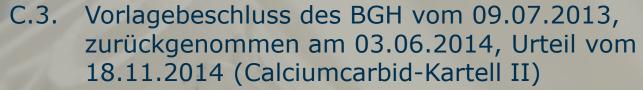
 Haftung nur der Muttergesellschaft (Abschreckungswirkung, persönliche Verantwortlichkeit der Muttergesellschaft)

### C.2. Urteil des OLG München vom 09.02.2012



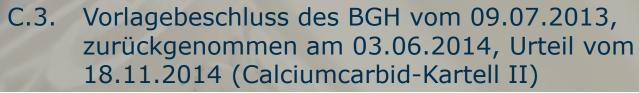
#### a. Ergebnis

- Zurückweisung der Berufung der Muttergesellschaft
- b. Anwendbares Recht: Deutsches Recht wegen Rechtswahl
- c. Begründung
  - Muttergesellschaft wächst im Ergebnis die "Kartellrendite" zu
  - Maßgebliches Kriterium für Lastenverteilung: Wem fließen wirtschaftliche Erfolge aus dem Kartell zu?





- a. Ergebnis
  - Aufhebung und Zurückverweisung
- BGH folgt EuGH i.S. Siemens Österreich:
   Maßgeblich ist nationales Recht unter Beachtung des Unionsrechts
- c. Gesamtschuldnerausgleich richtet sich nach § 426 BGB
- d. Zu berücksichtigende Umstände:
  - Gewinnabführungsvertrag
  - Verursachungs- und Verschuldensbeiträge





- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Zufluss an "Mehrerlösen"
- Sonstige Vorteile
- Möglicherweise Kappung entsprechend Art. 23
   Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 S. 5 VO Nr. 1/2003
- Wenn keine andere Zuweisung möglich: Gleiche Anteile
- Grundüberlegung des BGH: Berücksichtigung von Verursachungs- und Verschuldensbeitrag, obwohl von Kommission in der Bußgeldentscheidung nicht berücksichtigt



#### D.

### Prüfungsschritte für Gesamtschuldnerausgleich

#### D.1. Anwendbares Recht



- 1. Verhältnis von nationalem Recht zu Unionsrecht
  - Anwendbarkeit nationalen Rechts unter Beachtung des Unionsrechts
- 2. Ermittlung des anwendbaren nationalen Rechts: IPR
  - a. Keine IPR-Norm für Gesamtschuldnerausgleich
  - b. Vorgaben für Ermittlung von Kollisionsnorm

#### D.1. Anwendbares Recht



- c. Mögliche IPR-Normen für Grundlage für Gesamtschuldnerausgleich
  - Rechtswahl
  - Recht, das auf Ausgliederung der Tätergesellschaft anwendbar ist
  - Deliktsrecht: Bis 11.01.2009 Art. 40 EGBGB (Tatort oder Erfolgsort), danach Art. 6 ROM II (Recht des Landes, dessen Markt beeinträchtigt ist)
- d. Internationales Konzernrecht
  - Recht der betroffenen Gesellschaft
- e. § 130 Abs. 2 GWB

#### D.1. Anwendbares Recht



- f. Vorschlag: Eigenständige Anknüpfung
  - Vorrang einer Rechtswahl
  - Recht aus einem zwischen den Parteien anwendbaren Unternehmensvertrag
  - Recht des Staates des gemeinsamen Sitzes von Kläger und Beklagtem zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung
  - Recht des Landes, dessen Markt betroffen ist

## D.2. Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben



- a. Beachtung der Kappungsgrenze von 10 %, Kappungsgrenze ergibt sich aus Umsätzen, die der Bußgeldentscheidung zugrunde liegen
- b. Besondere Sanktionsformen in der Bußgeldentscheidung, z.B. Bestrafung von Wiederholungstätern (Beispiel: Entscheidung der Kommission vom 15.10.2014 Slovak Telekom ./. Deutsche Telekom)
- Effektivität der Kartellrechtsdurchsetzung,
   Abstellen auf Leistungsfähigkeit und
   Abschreckungswirkung

## D.3. Konkrete Zuweisung der Haftungsanteile



- a. Einzelfallabwägung, kein festes Schema, keine feste Gewichtung der einzelnen Gesichtspunkte
- b. Mögliche Kriterien für Bestimmung des Anteils der Mutter
  - Vorrang eines Unternehmensvertrages
  - Beteiligung von Mitarbeitern der Mutter am Kartell
  - Nichteinschreiten gegen bekannte Kartellverstöße
  - Nichtvorhaltung von Compliance Programmen,
     Nichtbeachtung von Compliance Programmen
  - Weisungen der Muttergesellschaft als Ursache für Kartellrechtsverstoß

#### D.4. "Gestörter" Gesamtschuldnerausgleich



#### a. Sachverhaltsgestaltungen

 Bußgeld gegen einen Gesamtschuldner wird aufgehoben oder deutlich ermäßigt

#### b. Konsequenz

 Gesamtschuldnerausgleich passt sich der veränderten Sachlage an

Die Aufteilung von Bußgeldern im Konzern – Arbeitssitzung der Studienvereinigung Kartellrecht





- a. Keine Rechtsmissbräuchlichkeit, wenn berechtigtes Interesse
- b. Bei nachträglichen Änderungen der Bußgeldhöhe Anpassung an geänderte Bußgeldhöhe

### D.6. Zuständigkeit der Zivilgerichte



- a. Unproblematisch: Art. 2 EuGVVO: Gerichtsstand des Beklagten
- b. Art. 5 Nr. 1 a) EuGVVO: Erfüllungsort
  - Zahlung der Geldbuße als Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung?: Nein
- c. Art. 5 Nr. 3 EuGVVO: Tatort oder Erfolgsort
  - Kein deliktischer Anspruch
  - Eventuell analoge Anwendung mit Möglichkeit eines eigenen Gerichtsstands für die Tätergesellschaft
- d. Art. 6 Nr. 1 EuGVVO: Mehrere (Mit-)Gesamtschuldner in einem Gerichtsstand mit einem "Ankerbeklagten"



### Ε.

#### **Ausblick**

#### E.1. Unionsrecht



- a. Fragen des anwendbaren Rechts, der Gewichtung der Kriterien
  - ⇒ Vorlagefragen an EuGH
- b. Gesetzgeberische Maßnahmen der Union
  - Richtlinie zum Schadensersatz: Eher ungeeignet
  - VO Nr. 1/2003: Zusammenhang besteht nur mittelbar

#### E.2. Deutsches Recht



- a. Sonderregeln zum anwendbaren Recht
  - Möglicherweise Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens auf EU-Ebene, sonst eher Rechtsprechung als Gesetzgeber
- b. Kriterien für Ausgleich und Gewichtung der Kriterien
  - Rechtsprechung
- c. "Ausgleich" bei Haftung nach OWiG, GWB
  - Suche nach Anspruchsgrundlage für Tochter mit hoher Bußgeldverpflichtung gegen nicht gesamtschuldnerisch haftende Konzerngesellschaften



#### Dr. Ulrich Schnelle





 $Stuttgart \cdot Frankfurt \cdot Dresden \cdot Brüssel$ 

Lenzhalde 83-85 70192 Stuttgart

0711 22744-0 info@haver-mailaender.de

www.haver-mailaender.de